

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die ReiseBank Mastercard® (AGB)

1. Erwerb der ReiseBank Mastercard®, Geltung der AGB

- (1) Die ReiseBank Mastercard® (Karte) kann in allen Geschäftsstellen der ReiseBank erworben werden. Die Karte wird nicht auf einen Namen ausgestellt. Sie wird nur an Volljährige abgegeben.
- (2) Diese AGB gelten für den Kartenvertrag zwischen dem Karteninhaber und der ReiseBank.

2. Eigentum an der Karte

Die Karte bleibt auch während der Dauer des Kartenvertrags Eigentum der ReiseBank. Die ReiseBank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit des Kartenvertrags die Karte gegen eine neue auszutauschen. Dem Karteninhaber entstehen dadurch keine Kosten.

3. Verwendungsmöglichkeiten der Karte

(1) Mit der Karte kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard®-Verbundes

- bei den die Karte als Zahlungsmittel akzeptierenden Unternehmen (Vertragsunternehmen) Waren und Dienstleistungen bargeldlos im stationären und Online-Handel (Internet) bezahlen sowie
- Bargeld an Geldautomaten mit Mastercard® Akzeptanz sowie in den Geschäftsstellen der ReiseBank abheben.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten, an denen mit der Karte Bargeld abgehoben werden können, sind an dem Mastercard® Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der Karte aufgedruckt ist. Die Karte darf nicht zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen verwendet werden, die nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht erworben werden dürfen bzw. gesetzeswidrig sind (wie beispielsweise illegale Wetten). Die Karte kann nur verwendet werden, soweit das insgesamt auf der Karte vorhandene Guthaben für die Durchführung der Bezahlung bzw. Abhebung einschließlich anfallender Gebühren ausreicht und nicht gesperrt ist (Nr. 5 Absatz 4 der AGB).

(2) Der Einsatz der Karte zur bargeldlosen Bezahlung von Waren und Dienstleistungen ist nur bei Vertragsunternehmen möglich, die bei der ReiseBank vor der Bezahlung im Rahmen einer sog. „Genehmigungsanfrage“ eine Genehmigung zur Belastung des Kartenguthabens einholen. Daher kann es vorkommen, dass der Karteninhaber die Karte bei einzelnen Vertragsunternehmen nicht zur bargeldlosen Bezahlung von Waren und Dienstleistungen einsetzen kann, selbst wenn das Vertragsunternehmen auf ein Akzeptanzsymbol hinweist, das auf der Karte aufgedruckt ist. Entsprechendes gilt bei der Abhebung von Bargeld an Geldautomaten. Nummer 7 dieser AGB bleibt unberührt.

(3) Die Karte ist nicht übertragbar. Sie darf insbesondere nicht für Zwecke des Geldtransfers an andere Personen als Vertragsunternehmen ausgehändigt werden.

4. Personalisierte Sicherheitsmerkmale

(1) Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die ReiseBank dem Karteninhaber zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind beispielsweise die persönliche Geheimzahl (PIN) oder eine einmal verwendbare Transaktionsnummer (TAN), die dem Karteninhaber z. B. im Rahmen von besonderen Authentifizierungsverfahren zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Für die Nutzung der Karte an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt. Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ReiseBank in Verbindung setzen.

5. Aufladung der Karte, finanzielle Nutzungsgrenze, Betragsobergrenzen, Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

(1) Für den Einsatz der Karte ist das vorherige Bilden von Guthaben auf der Karte in der von der ReiseBank gesondert mitgeteilten Weise erforderlich (Aufladung). Es gelten der im Anhang „Preise und Leistungen der ReiseBank Mastercard®“ (Preis- und Leistungsverzeichnis der ReiseBank Mastercard®) aufgeführte Mindestaufladebetrag je Aufladevorgang, der maximale Ladebetrag pro Tag und der maximale Guthabenbetrag. Die ReiseBank ist nicht verpflichtet, Einzahlungsbeträge, die dazu führen würden, dass der maximale Guthabenbetrag oder der maximale Ladebetrag pro Tag überschritten werden, und Einzahlungsbeträge, die nicht den Mindestaufladebetrag erreichen, entgegenzunehmen. Solche Einzahlungsbeträge werden vollständig an das Auftraggeberkonto zurückübertragen. Guthaben auf der Karte werden nicht verzinst.

(2) Der Gegenwert jeder Transaktion sowie eventuelle anfallende Entgelte reduzieren das Kartenguthaben. Verfügungen über das Kartenguthaben hinaus sind nicht zulässig (finanzielle Nutzungsgrenze).

(3) Innerhalb der finanziellen Nutzungsgrenze gelten zudem die im Preis- und Leistungsverzeichnis der ReiseBank Mastercard® aufgeführten Verfügungslimits für Bargeldabhebungen pro Tag und pro Monat (Betragsobergrenzen) sowie der Mindestbetrag für eine Barabhebung.

(4) Die ReiseBank ist berechtigt, auf der Karte des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenzen verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die ReiseBank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

6. Autorisierung von Zahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Karte hat der Karteninhaber

- einen Beleg zu unterzeichnen, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat,
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder

- beim Einsatz der Karte im Fernabsatz (z. B. im Internet oder mittels Telefon) gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. die 16-stellige Kartennummer, die 3-stellige Prüfziffer, den Karteninhabernamen und das Ablaufdatum der Karte) anzugeben.

Dabei sind die gegebenenfalls von der ReiseBank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

(2) Mit dem in Absatz 1 beschriebenen Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. Mit Erhalt dieser Autorisierung ist die ReiseBank gesetzlich berechtigt, die zum Zweck der Durchführung der vertraglichen Leistungen, insbesondere zur Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers zu verarbeiten, zu übermitteln und zu speichern.

(3) Beauftragt der Karteninhaber die ReiseBank nach Nummer 18 dieser AGB mit der Auszahlung des Kartenguthabens auf ein Konto, muss der Karteninhaber die Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Internationale Bankkontonummer (IBAN) und ggfs. Bank-Identifizierungs-Code (BIC) oder eine andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) angeben. Der Karteninhaber erteilt der ReiseBank den Zahlungsauftrag mittels eines von der ReiseBank zur Verfügung gestellten Formulars, das in Satz 1 genannten Angaben enthält. Der Karteninhaber autorisiert den Zahlungsvorgang durch seine Unterschrift. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der ReiseBank kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden.

7. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die ReiseBank

(1) Die ReiseBank ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Zahlungsvorgang nicht nach Nummer 6 dieser AGB autorisiert hat,
- die finanzielle Nutzungsgrenze oder die Betragsobergrenzen nach Nummer 5 dieser AGB nicht eingehalten sind oder
- die Karte nach Nummer 17 dieser AGB gesperrt wurde.

(2) Über die Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags wird der Karteninhaber über die Akzeptanzstelle (Vertragsunternehmen oder Geldautomat), an der die Karte eingesetzt wird, oder die Geschäftsstellen der ReiseBank unterrichtet.

8. Zugang von Zahlungsaufträgen, Ausführungsfristen

(1) Wird die Karte zu Zahlungszwecken bei Vertragsunternehmen oder an Geldautomaten eingesetzt, wird der Zahlungsvorgang von dem Vertragsunternehmen oder dem Betreiber des Geldautomaten ausgelöst. In diesem Fall geht der Zahlungsauftrag der ReiseBank in dem Zeitpunkt zu, in dem die ReiseBank den Zahlungsauftrag von dem Vertragsunternehmen oder dem Betreiber des Geldautomaten erhält.

(2) Im Fall der Auszahlung des Kartenguthabens auf ein Konto nach Nummer 18 dieser AGB wird der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber ausgelöst. Der Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er der ReiseBank zugeht. Der Zahlungsauftrag geht der ReiseBank in dem Zeitpunkt zu, in dem die ReiseBank das gemäß Nummer 6 Absatz 3 dieser AGB ordnungsgemäß ausgefüllte Formular erhält.

(3) Fällt der Zeitpunkt des Zugangs eines Zahlungsauftrags nach Absatz 2 nicht auf einen Geschäftstag der ReiseBank gemäß Absatz 5 oder erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrags nach 15 Uhr, so gilt der betreffende Zahlungsauftrag erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Die ReiseBank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag bei Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)* in Euro spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge nach Nummer 18 der AGB verlängert sich die in Satz 1 genannte Ausführungsfrist um einen Geschäftstag auf zwei Geschäftstage.

Handelt es sich um einen Zahlungsvorgang innerhalb des EWR, der in einer anderen EWR-Währung als Euro erfolgt**, verlängert sich die maximale Ausführungsfrist um drei Geschäftstage auf vier Geschäftstage. Bei Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb des EWR und Zahlungsvorgängen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR belegen ist, wird die Ausführung des Zahlungsauftrags baldmöglichst bewirkt.

(5) Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die ReiseBank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:

- Samstagen,
- Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember),
- allen gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
- Werktagen, an denen die betreffende Geschäftsstelle der ReiseBank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und dies im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurde.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

(1) Die ReiseBank hat sich gegenüber Vertragsunternehmen und Betreibern von Geldautomaten verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte verfügt wurde, zu begleichen. Die Kartenumsätze werden mit dem vorhandenen Kartenguthaben des Karteninhabers verrechnet.

(2) Wird die finanzielle Nutzungsgrenze im Sinne von Nummer 5 dieser AGB nicht eingehalten, ist die ReiseBank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

10. Karteninformationen

- (1) Die ReiseBank stellt dem Karteninhaber die Kartenumsätze, den Stand des Guthabens und die Informationen über die einzelnen Zahlungsvorgänge mindestens einmal monatlich im Internet unter <https://banking.reisebank.de> zum Abruf zur Verfügung (Web Service). Zur Nutzung des Web Service ist die Eingabe eines Passworts (Webcode) erforderlich, das dem Karteninhaber zusammen mit der PIN mitgeteilt wird.
- (2) Der Karteninhaber kann die Kartenumsätze und das aktuelle Guthaben zudem telefonisch unter 0721.4 76 66 35 80 abrufen.

11. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

11.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte unverzüglich nach Erhalt auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

11.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte und Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale

- (1) Die Karte ist – wie Bargeld – mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt in Kraftfahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder öffentlichen Räumen aufbewahrt werden, da jeder, der in den Besitz der Karte gelangt, die Möglichkeit hat, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.
- (2) Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen Personalisierten Sicherheitsmerkmalen (siehe Nummer 4 dieser AGB) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, denn jeder, der die PIN kennt und in den Besitz der Karte gelangt bzw. die Kartennummer und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder einen Bezahlvorgang im Internet auszulösen).
- (3) Der Karteninhaber hat – soweit möglich und zumutbar – dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen Kartendaten (z. B. der 16-stelligen Kartennummer, der 3-stelligen Prüfziffer und dem Ablaufdatum der Karte) erlangt, da jeder, der die Kartendaten kennt, die Möglichkeit hat, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. im Fernabsatz). Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 ist die Übermittlung der Kartendaten an ein Vertragsunternehmen zwecks bestimmungsgemäßen Einsatzes der Karte zu Bezahlzwecken.
- (4) Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinem Webcode für den Web Service erlangt. Der Webcode darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

11.3 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte oder eines seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale fest, hat er die ReiseBank unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen (Missbrauchsanzeige). Der Karteninhaber kann die Missbrauchsanzeige telefonisch unter 0721.4 76 66 35 80 (aus dem Ausland + 49 721.4 76 66 35 80) oder über die Geschäftsstellen der ReiseBank abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch darüber hinaus unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist und/oder Kenntnis eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte und/oder einem Personalisierten Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Missbrauchsanzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Informationen über die Kartenumsätze regelmäßig abzurufen und unverzüglich zu überprüfen. Der Karteninhaber hat die ReiseBank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Hierzu hat der Kunde ein z. B. in den Geschäftsstellen der ReiseBank erhältliches Formular auszufüllen und der ReiseBank zu übermitteln.

12. Einwendungen und Beanstandungen des Karteninhabers

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, können der ReiseBank nicht entgegengehalten werden, sondern sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die ReiseBank für pflichtwidriges Verhalten von Vertragsunternehmen gegenüber dem Karteninhaber grundsätzlich nicht haftbar ist.

13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Missbrauchsanzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, insbesondere in Form
- der Abhebung von Bargeld an Geldautomaten oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,
- so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Missbrauchsanzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl, sonstigen Abhandenkommen oder der sonstigen missbräuchlichen Verwendung ein Verschulden trifft.
- Die Haftung nach Absatz 5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- (2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der ReiseBank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der ReiseBank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- (3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des EWR*, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Zahlungsvorgänge entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn er die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die ReiseBank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die ReiseBank für den entstandenen Schaden im Umfang ihres Mitverschuldens. Die Haftung nach Absatz 5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- (4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz von Schäden nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn er die Missbrauchsanzeige nicht abgeben konnte, weil die ReiseBank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Missbrauchsanzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor Erstattung einer Missbrauchsanzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte und/oder eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder die missbräuchliche Verfügung der ReiseBank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat,
 - er die Personalisierten Sicherheitsmerkmale einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (6) Hat die ReiseBank bei Einsatz der Karte für Bezahlvorgänge im Online-Handel eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die ReiseBank zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der ReiseBank abweichend von den Absätzen 1, 3 und 5 nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- (7) Die Absätze 4 und 6 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Missbrauchsanzeige

Sobald der ReiseBank der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal angezeigt wurde, übernimmt die ReiseBank alle danach durch die Nutzung der Karte, insbesondere in Form

- der Abhebung von Bargeld an Geldautomaten oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht handelt. In diesem Fall trägt der Karteninhaber auch die nach Erstattung der Missbrauchsanzeige entstehenden Schäden.

14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisiertem Zahlungsvorgang

- Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, insbesondere in Form
- der Abhebung von Bargeld an Geldautomaten oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,
- ist die ReiseBank verpflichtet, dem Karteninhaber den Zahlungsbetrag ungekürzt zu erstatten und hat keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Kartenguthaben belastet, wird die ReiseBank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Nummer 8 Absatz 5 dieser AGB zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ReiseBank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die ReiseBank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ReiseBank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ReiseBank ihre Verpflichtung aus Satz 1 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betragsverdacht nicht bestätigt. Nummer 13 dieser AGB bleibt unberührt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags, insbesondere in Form
- der Abhebung von Bargeld an Geldautomaten oder
 - der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,
- kann der Karteninhaber von der ReiseBank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen, soweit die Ausführung des Zahlungsauftrags nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenguthaben belastet, bringt die ReiseBank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags befunden hätte.
- (2) Der Karteninhaber kann über Absatz 1 hinaus von der ReiseBank die Erstattung der Entgelte und Zinsen verlangen, soweit ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags in Rechnung gestellt oder seinem Kartenguthaben belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag erst nach Ablauf der Ausführungsfrist nach Nummer 8 dieser AGB beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde ein Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ReiseBank den Zahlungsvorgang auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(1) Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der ReiseBank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 14.1 oder 14.2 dieser AGB erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden nicht auf einer von der ReiseBank zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Die ReiseBank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des EWR*, beschränkt sich die Haftung der ReiseBank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ReiseBank und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung der ReiseBank nach Nummer 14.3 dieser AGB ist auf 12.500 Euro je Zahlungsvorgang begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ReiseBank,
- für Gefahren, die die ReiseBank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

14.4 Erstattungsanspruch des Karteninhabers bei autorisiertem Zahlungsvorgang ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Im Falle eines vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgangs kann der Karteninhaber von der ReiseBank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen, wenn er den Zahlungsvorgang in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der ReiseBank auf deren Verlangen nachzuweisen, dass die oben unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kartenguthabens mit dem Zahlungsbetrag gegenüber der ReiseBank geltend macht.

15. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche und Einwendungen des Karteninhabers gegen die ReiseBank nach Nummer 14.1 bis 14.3 dieser AGB sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die ReiseBank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung des Kartenguthabens mit dem Zahlungsvorgang darüber unterrichtet hat, dass es sich um einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ReiseBank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Karteninformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 14.3 dieser AGB kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Karteninhabers gegen die ReiseBank nach Nummer 14.1 bis 14.4 dieser AGB sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ReiseBank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ReiseBank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

(3) Bei Überweisungen nach Nummer 18 dieser AGB sind Ansprüche des Karteninhabers gegen die ReiseBank nach Nummer 14.2 und 14.3 dieser AGB ausgeschlossen, soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit einer vom Karteninhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Karteninhaber jedoch verlangen, dass die ReiseBank sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, ist die ReiseBank verpflichtet, dem Karteninhaber auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

16. Pfandrecht

Der Karteninhaber und die ReiseBank sind sich darüber einig, dass die ReiseBank ein Pfandrecht an den Ansprüchen erwirbt, die dem Karteninhaber gegen die ReiseBank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kartenguthaben). Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ReiseBank mit ihren sämtlichen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Karteninhaber zustehen.

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ReiseBank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der ReiseBank nicht auf diese Werte.

17. Einziehung und Sperre der Karte

(1) Die ReiseBank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder ihn aus diesem Grund bereits gekündigt hat,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch Kündigung des Karteninhabers endet.

Die ReiseBank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit die ReiseBank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die ReiseBank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Sperre oder Einziehung noch vorhandenes Kartenguthaben wird dem Karteninhaber nach Nummer 18 dieser AGB erstattet. Wurde die Karte nach Absatz 1 eingezogen, findet Nummer 18 dieser AGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vorlage der Karte nicht verlangt wird.

18. Auszahlung des Kartenguthabens

(1) Der Karteninhaber kann von der ReiseBank jederzeit während der Dauer des Kartenvertrags die vollständige oder teilweise Auszahlung des Kartenguthabens verlangen; nach Vertragsbeendigung kann nur die Auszahlung des gesamten Kartenguthabens verlangt werden. Hierzu hat der Karteninhaber unter Vorlage der Karte und seines gültigen amtlichen Lichtbildausweises persönlich in einer Geschäftsstelle der ReiseBank vorzusprechen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt nach Wunsch des Kunden in bar oder mittels Überweisung in Euro auf ein vom Karteninhaber angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz innerhalb des sog. SEPA-Raumes***.

(2) Eine Auszahlung von Guthabenbeträgen, über die bereits autorisiert verfügt wurde, kann nicht verlangt werden.

19. Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der ReiseBank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ReiseBank Mastercard®. Das Preis- und Leistungsverzeichnis der ReiseBank Mastercard® ist Bestandteil dieser AGB.

(2) Die ReiseBank ist berechtigt, das Kartenguthaben um die jeweils anfallenden Entgelte zu reduzieren.

(3) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der ReiseBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (insbesondere E-Mail), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ReiseBank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er den Kartenvertrag vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ReiseBank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

20. Fremdwährungsumrechnung

Belastungen des Kartenguthabens in Währungen, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ReiseBank Mastercard®. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

21. Laufzeit, Kündigung

(1) Der Kartenvertrag endet, ohne dass es einer Erklärung der ReiseBank oder des Karteninhabers bedarf, mit Ablauf der auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

(2) Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(3) Die ReiseBank kann den Kartenvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der ReiseBank die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers unzumutbar ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

(4) Mit Beendigung des Kartenvertrages darf die Karte nicht mehr benutzt werden und ist unverzüglich und unaufgefordert an die ReiseBank zurückzugeben. Ein eventuell noch vorhandenes Kartenguthaben wird nach Maßgabe von Nummer 18 dieser AGB erstattet oder kann auf eine neu zu erwerbende Karte übertragen werden.

22. Beauftragung Dritter

Die ReiseBank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrags zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

23. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle der

ReiseBank wenden:

ReiseBank AG

Kundenservice/RBMC

Eschborner Landstraße 42-50

D – 60489 Frankfurt am Main

E-Mail: kundenservice@reisebank.de

Telefon: 0721.476 66 35 80

Die ReiseBank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) beantworten.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Karteninhaber und der ReiseBank aus der Anwendung der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11) (Preisverordnung), der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) (SEPA-Verordnung) sowie der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) (IF-Verordnung) sowie der Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen, kann sich der Karteninhaber an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden.

Adresse: Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle –
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main
oder
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

[www.bundesbank.de \(https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html\)](https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html)

Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten wird die ReiseBank an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.

Die Finanzschlichtungsstellenverordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

- Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main über Verstöße der ReiseBank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz und §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beschweren.

24. Änderungen der AGB

Änderungen dieser AGB werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der ReiseBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (insbesondere E-Mail), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ReiseBank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser AGB angeboten, kann er den Kartenvertrag vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ReiseBank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

25. Schlussbestimmungen

Für den Kartenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- * Dem EWR gehören derzeit an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), die Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar), Zypern.
- ** EWR-Währungen jenseits des Euro sind derzeit: Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- *** Dem SEPA-Raum gehören derzeit an: Die EWR-Staaten sowie die Schweiz, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon und Monaco.

ReiseBank AG
2018